

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
4.3 Senkung der Auszahlungen

**Frage:** 4.3.01 Straßenunterhalt

Gilt eine Reduzierung des Planansatzes für die Straßenunterhaltung als Konsolidierungsmaßnahme?

**Antwort:**

Nein. Einsparungen bei der Unterhaltung kommunaler Straßen können als Konsolidierungsmaßnahme nur anerkannt werden, wenn damit für den Kommunalhaushalt eine dauerhafte Entlastung verbunden ist. Einsparungen bei der Unterhaltung von Straßen, die weiterhin zum Verkehr benötigt werden, stellen jedoch lediglich eine zeitweise Verlagerung der Belastungen in die Zukunft dar. Eine dauerhafte Einsparung wäre nur dann gegeben, wenn gleichzeitig Teile des Straßennetzes endgültig eingezogen werden, so dass diese Straßen- bzw. Straßenteile in Zukunft keinen Unterhaltungsbedarf mehr verursachen können.

**Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011  
Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
4.3 Senkung der Auszahlungen

**Frage:** 4.3.02 Personalabbau

Wie berechnet sich der Konsolidierungserfolg beim Personalabbau aufgrund natürlicher Fluktuation bzw. eine teilweise Wiederbesetzung des ausscheidenden Personals?

Beispiel:  
Vollzeitstelle geht in Rente oder Altersteilzeit, neu eingestellt wird eine Teilzeitkraft.

**Antwort:**

Personalwirtschaftliche Maßnahmen können als Konsolidierungsmaßnahme nur anerkannt werden, wenn damit für den Kommunalhaushalt eine dauerhafte Entlastung verbunden ist. Dies setzt den Nachweis einer anhaltenden Reduzierung der Personalaufwendungen (vgl. VV GemHSys, Anlage 3, Muster 5, Posten 11) je Einwohner voraus, die nicht mit höheren Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleister einhergegangen sein darf.

**Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011  
Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
4.3 Senkung der Auszahlungen

**Frage:** 4.3.03 Minderausgaben im Zusammenhang mit Beleuchtungs- und Wartungsverträgen für Straßenlaternen

Die Beleuchtungs- und Wartungsverträge für die Straßenlaternen werden zwischenzeitlich zwischen Gemeinden und Energieversorgern neu ausgehandelt und abgeschlossen; und dies zu deutlich günstigeren Konditionen als in der Vergangenheit. So sinkt z.B. die Wartungspauschale je Straßenlaterne deutlich. Können diese Einsparungen als Konsolidierungsbeitrag anerkannt werden?

**Antwort:**

Die oben genannten Einsparungen können als Konsolidierungsbeitrag anerkannt werden.

Gemäß Nr. 3.1.2 des Leitfadens zum KEF-RP erfordert dies, dass der neue Beleuchtungs- und Wartungsvertrag nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 abgeschlossen wurde.

**Sonstige Hinweise:**

./.

Frage-Datum: 27. Oktober 2011

Antwort-Datum: 7. November 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

### **Gliederungspunkt:**

4.3 Senkung der Auszahlungen

### **Frage:**

4.3.04 Jährliche Minderauszahlung bzw. Mehreinzahlung durch eine (Ersatz-)Investition als Konsolidierungsmaßnahme?

1. Kann der Konsolidierungsbeitrag durch Ersatz-Investitionen erbracht werden, wenn dies eine Reduzierung von laufenden Kosten (z.B. Energiekosten) zur Folge hat?

Beispiel: Eine Heizungsanlage für ein öffentliches Gebäude muss aus technischer Sicht (Alter) erneuert werden. Die jährliche Ersparnis an Brennstoffkosten würde ca. 1.500 €/jährlich betragen. Ist es richtig, dass bei Vorlage einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 1.500 €/Jahr anerkannt werden kann?

2. Ist es möglich, den Konsolidierungsbeitrag durch die Investition in eine Photovoltaikanlage zu erbringen?

Nach Ablauf der Amortisationszeit stellt sich entsprechend einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Kommune i.d.R. ein Ertrag ein.

Welcher Betrag kann in diesen Fällen als Konsolidierungsbeitrag angerechnet werden?

### **Antwort:**

Im Sinne der mit dem KEF-RP angestrebten Entschuldung erweisen sich Vorschläge zur Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags als problematisch, zu deren Finanzierung erst neue Schulden gemacht werden sollen, um dann mit Hilfe sog. „rentierlicher Investitionen“ per Saldo überschießende Einsparungen oder Erträge zu erzielen. Hier sind an den Nachweis der Rentierlichkeit strenge Anforderungen zu stellen.

### **Sonstige Hinweise:**

./.

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Rainer Grings, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
4.3 Senkung der Auszahlungen

**Frage:**  
4.3.05 Personalabbau II

Können personalwirtschaftliche Maßnahmen als Konsolidierungsmaßnahmen anerkannt werden, und falls ja: wie sind die Konsolidierungsbeiträge der entsprechenden Maßnahmen zu bestimmen?

**Antwort:**

Personalwirtschaftliche Maßnahmen können grundsätzlich als Beitrag zur Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags anerkannt werden, sofern es sich um konkret beschriebene und nachvollziehbare Personaleinsparungsmaßnahmen handeln, deren Effekte nicht als bloße Lastenverschiebungen durch zusätzliche Kosten an anderer Stelle (z. B. bei Aufgabenverlagerungen in andere Bereiche mit erhöhten Personalkosten dort oder bei einer vermehrten Inanspruchnahme externer Dienstleister) konterkariert werden dürfen. An die Begründung für die Anerkennung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen eines Konsolidierungsvertrages sowie an den Nachweis der mit personalwirtschaftlichen Maßnahmen tatsächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge sind gesteigerte Anforderungen zu stellen:

- Begründung und Nachweis werden regelmäßig dann anerkannt werden können, wenn die Personaleinsparungsmaßnahme nach außen sichtbar ganz (z. B. komplette Schließung eines Museums oder eines Schwimmbades) oder teilweise (z.B. Kürzung der Öffnungszeiten einer Bücherei) mit einem Aufgabenwegfall verbunden ist.
- Bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht mit einer - äußerlich wahrnehmbaren - Aufgabenveränderung einhergehen, d.h. Fälle, in denen eine prinzipiell unveränderte Aufgabe zukünftig mit weniger Personal erfüllt werden soll (dies bedeutet im Ergebnis, dass die Aufgabe weniger intensiv wahrgenommen wird, die verbleibenden Mitarbeiter einen höheren Beitrag zur Aufgabenerfüllung leisten müssen oder durch zusätzliche Organisationsmaßnahmen eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung ermöglicht wird) sind Begründung und Nachweis schwieriger. Dort ist im Rahmen des jährlichen Nachweises für jede betroffene personalwirtschaftliche Maßnahme der eingetretene bzw. andauernde Konsolidierungseffekt nachvollziehbar zu beschreiben und genau zu begründen. Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit einer personalwirtschaftlichen Maßnahme sowie des Nachweises der von ihr ausgelösten Konsolidierungswirkungen obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bezüglich der Höhe des Einspareffektes ist grundsätzlich auf die entsprechenden Personalauszahlungen im Jahr der erstmaligen Umsetzung abzustellen.

**Sonstige Hinweise:**

Vgl. Häufig gestellte Frage 4.3.02

Frage-Datum: 13. Juni 2012  
Antwort-Datum: 21. Juni 2012

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM